

Gedanken aus der Praxis zur SGB VIII Reform

– Verwendung des Hilfebegriffs –

– Verortung der Sozialpädagogischen Familienhilfe –

von Marc Platte

Ich wende mich mit diesem Papier insbesondere an die Fachverbände für Erzieherische Hilfen. Dabei geht es mir grundsätzlich nicht darum, die Novellierung des SGB VIII oder dessen Zusammenführung mit der Eingliederungshilfe in Frage zu stellen.

Mein Anliegen ist die Ausgestaltung der sozialpädagogischen Ansätze in der Neufassung des SGB VIII. Hier zeichnet sich, in den bislang einsehbaren Entwürfen des neugefassten Gesetzestextes, eine m. E. fragwürdige und Besorgnis erregende Haltung ab.

In meinen Ausführungen beziehe ich mich ausschließlich auf die Entwurfsfassung des Gesetzestextes zur geplanten SGB VIII Reform vom 7. Juni sowie auf die Begründung zum Gesetzesentwurf. Alle von mir vorgebrachten Überlegungen basieren dabei auf meinen Erfahrungen aus der Praxis und beziehen sich zum Teil auf andere Papiere, welche ich zu einem früheren Zeitpunkt zum Thema der Sozialpädagogischen Familienhilfe verfasst habe.

Diesbezüglich verweise ich auf meine beigefügte Empfehlung zum fachlichen Handeln in der Sozialpädagogischen Familienhilfe sowie mein Positionspapier zur Gründung eines Fachverbandes für die Sozialpädagogische Familienhilfe. Zur Darstellung meines fachlichen Hintergrunds füge ich zudem meine Vita hinzu.

Ich möchte vorab darauf hinweisen, dass ich in diesem Papier Gedanken aus der Praxis äußere und damit einen Beitrag zu einem notwendigen Diskurs leisten will. Eine abschließende Betrachtung kann ich an dieser Stelle nicht leisten. Daher sollten meine Überlegungen dahingehend betrachtet werden, ob sie für eine anstehende Debatte hilfreich und nützlich sind.

Zur besseren Übersicht habe ich das Papier in einzelne Abschnitte unterteilt, welche sich zunächst mit der Verwendung bzw. Streichung des Hilfebegriffs im SGB VIII und danach mit der Verortung der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) in der Kinder- und Jugendhilfe bzw. im SGB VIII befassen.

Der Begriff der Hilfe im SGB VIII

Die Begründung des neugefassten Gesetzesentwurfs macht sehr deutlich, dass der Begriff der Hilfe im SGB VIII nicht mehr erwünscht ist. Dabei wird in ähnlicher Weise eine kritische Haltung zum Begriff der Hilfe eingenommen, wie in der Vergangenheit gegenüber der Fürsorge.

Hilfe wird von den Autoren mit einem Über- bzw. Unterordnungsverhältnis assoziiert, welches sich mit dem Gedanken der Inklusion nicht vertrage. Diesbezüglich wird Hilfe als ein Integrativer Ansatz definiert, den es in Zukunft zu vermeiden gelte.

Ich werde daher in dem nachfolgendem Absatz ausführlich auf die Differenzierung von Integration (in Form von Hilfe) und Inklusion eingehen. Unter anderem auch hinsichtlich ihrer Tauglichkeit im Bereich der Hilfe zur Erziehung.

In dem Begriff der Hilfe wird, den Autoren der Begründung zur SGB VIII Reform zu Folge, ein hierarchisches Gefälle zwischen dem mit Defiziten beladenen Hilfesuchenden und dem mächtigen Helfenden gesehen. Die Verabschiedung vom Hilfebegriff wird demnach von dem Gedanken getragen, dass sich über den Sprachgebrauch das Verständnis und Selbstverständnis des Gebens und Empfangens zu einem Miteinander wandelt.

Das ist ein schöner Gedanke, wenn auch eher theoretischer Natur. Derartige sprachästhetische und philosophische Betrachtungen aus dem Elfenbeinturm über politisch korrekte Ausdrucksweisen verkennen aber das Wesentliche.

Es ist nicht der Begriff der Hilfe und auch nicht ein damit verbundener integrativer Ansatz, welcher die Leistungsempfänger herabsetzt, sondern die Haltungen derer, welche die Hilfe gewähren (oder auch leisten). Hieran ändert weder die Streichung des Hilfebegriffs etwas, noch die Umwandlung des SGB VIII von einer integrativen zu einer inklusiven Ausrichtung. Es müssten Strukturen und Haltungen verändert werden und nicht Worte.

Der Verzicht auf den Hilfebegriff hat hingegen eine Umstülpung des gesamten Sprachgebrauchs in der Kinder- und Jugendhilfe zur Folge, wie er sich seit 25 Jahren etabliert hat. Dabei geht es nicht um Gewohnheiten und Liebgewonnenes. Es geht auch um eine fachliche Debatte, welche sich seit über zwei Jahrzehnten im Kontext des Hilfebegriffs entwickelt hat. Dieser gesamte Diskurs, mit all seinen Errungenschaften, soll sich nun einem Wandel beugen, welcher nicht nur die Sprache, sondern auch das (Selbst)-Verständnis von Jugendhilfe an sich verändern will.

Mit der Streichung des Hilfebegriffs würden gleichsam alle Nennungen entfallen, die hiermit in Beziehung zu bringen sind. So also auch „Kinder- und Jugendhilfe“, „Hilfe zur Erziehung“, Hilfeplanung, „Hilfe zur Selbsthilfe“ und „Sozialpädagogische Familienhilfe“ etc. Ebenso wäre die Fragestellung: „Waren wir hilfreich?“ (im Sinne des Gesetzes) als politisch inkorrekt zu bezeichnen.

Wer will so etwas? Wer hat das entschieden und an welcher Stelle wurde das mit wem besprochen und vereinbart? Wie kann davon ausgegangen werden, dass Tausende in der Kinder- und Jugendhilfe tätige sich derart vor den Kopf stoßen lassen? Wo bitte ist hier der Dialog?

Wenn die Reform in diesem Sinne durchgesetzt wird, werden wir im Ergebnis in der Kinder- und Jugendhilfe mit etwas konfrontiert sein, was mit dem Geist des ehemaligen SGB VIII nichts mehr zu tun haben wird. Nicht nur sprachlich, sondern in seiner gesamten Beschaffenheit und gedanklichen sowie praktischen Ausrichtung. Das werde ich im folgenden Absatz nun darstellen und verdeutlichen.

Inklusion versus Integration in Form von Hilfe

Die Begriffe der Inklusion und der Integration sind Konstrukte, die jeweils abhängig vom Kontext des Betrachters mit Inhalten gefüllt werden. Schon allein aus diesem Grund können die beiden Begriffe hier nicht abschließend diskutiert werden.

Ins Grobe gesprochen lässt sich der Integrationsbegriff aber mit der Anpassung des Individuums an etwas von außen gegebenes beschreiben. Das kann z. B. in Bezug auf Zusammenhänge oder Ereignisse der Fall sein, welche als ein Problem definiert werden und welches wiederum durch eine Hilfestellung überwunden werden soll. Diese Hilfestellung zielt dann darauf ab, dass eine betreffende Person befähigt wird, mit eigenen Mitteln, die gewünschte Veränderung oder Anpassungsleistung zu erreichen. Hierzu werden ggf. Fähigkeiten erlernt, erweitert oder reaktiviert etc.

Bei der Inklusion geht es, vereinfacht gesagt, darum, dass die äußeren Rahmenbedingungen verändert werden. Der jeweilige Mensch, welcher von der Exklusion betroffen ist, soll zur Inklusion befähigt

werden, indem er seine ihm zur Verfügung stehenden Mittel selbstwirksam einsetzen kann. Wenn diese Mittel nicht ausreichen, wird im Sinne der Inklusion nicht erwartet, dass er sich an die Gegebenheiten anpasst, sondern vielmehr sollen die exkludierenden Bedingungen von außen verändert werden.

In diesem Zusammenhang handelt es sich (beispielsweise bei einer Körperbehinderung) auch nicht um ein Problem, welches das Individuum selbst zu bewältigen hat, sondern um seine (Lebens)-Situation welche gegeben ist. Um das angestrebte Ziel zu erreichen ist es daher auch nicht erforderlich, dass das Individuum selbst etwas zur gewünschten Veränderung beiträgt oder sich notwendigerweise selber verändert.

Wie ist ein solcher Ansatz aber nun mit der bestehenden Kinder- und Jugendhilfe überein zu bringen. Beispielsweise mit den elterlichen Rechten und Pflichten in der Erziehung, Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Insbesondere auch im Bereich von Schutz- und Kontrollaufträgen etc. oder auch in Bezug auf auffälliges ggf. auch delinquentes Verhalten von Jugendlichen. Sollen diese Themen ernsthaft ausschließlich mit Inklusionsansätzen bearbeitet werden?

Wenn also davon ausgegangen wird, dass die Ziele, welche bislang im Sinne der Hilfe zur Erziehung erreicht werden sollen, alleine durch einen Inklusionsansatz bewältigt werden könnten, ist das in höchstem Maße illusorisch. Eine solche Haltung kann nur durch Ideologie und Ignoranz getragen sein.

Dennoch ist die Einbindung des Inklusionsansatzes in die Kinder- und Jugendhilfe der richtige Weg. Aber nicht als ein Ersatz von Integration in Form von Hilfe, sondern als eine Ergänzung hierzu.

Das Motto lautet daher nicht „Entweder – Oder!“ sondern „Sowohl als auch!“.

Verortung der sozialpädagogischen Familienhilfe im reformierten SGB VIII

Mit der Eliminierung des Hilfebegriffs aus dem novellierten SGB VIII wird auch die Sozialpädagogische Familienhilfe im Leistungsbereich nicht mehr genannt. Quasi als Ersatz wird an dieser Stelle nun auf die „Sozialpädagogische Begleitung“ verwiesen.

Dieser unter § 30c gefasste Leistungsbereich soll die „Sozialpädagogische Familienhilfe“ (SPFH) mit der „Erziehungsbeistandschaft“ (EB) in einem Paragraphen zusammenfassen. Über die Ausgestaltung und den jeweiligen Schwerpunkt der Hilfe soll dann in der Hilfeplanung entschieden werden.

Diese Zusammenfassung der ehemals getrennten Hilfeformen führt meiner Ansicht nach dazu, dass die Trennschärfe zwischen den genannten Leistungsbereichen deutlich reduziert wird. Dies forciert einen Profilverlust in der „Sozialpädagogischen Familienhilfe“ und der „Erziehungsbeistandschaft“. Das genaue Gegenteil wäre aber m. E. erforderlich. Insbesondere die Sozialpädagogische Familienhilfe sollte sich darauf besinnen ihre Konturen noch mehr zu schärfen und sich als Hilfeform nochmals klarer zu definieren.

Die sozialpädagogischen Unterstützung und Begleitung von Familien braucht m. E. eine eigene Rechtsnorm, die nicht zu einem Sammelsurium von Leistungsbereichen in einem Paragraphen zusammengefasst werden darf.

Argument der Flexibilisierung in der ambulanten Erziehungshilfe

In der Begründung zum Gesetzesentwurf des neue gefassten SGB VIII wird darauf verwiesen, dass die Leistungserbringer (freie Jugendhilfe) zunehmend nicht mehr nach Hilfeformen unterscheiden und

vermehrt Flexible ambulante Erziehungshilfen (FLEX) anbieten würden. Daher sei eine Zusammenfassung von SPFH und Erziehungsbeistandschaft bereits die gängige Praxis. Einen Nachweis hierfür und insbesondere über den Umfang einer solchen Entwicklung liefern die Autoren jedoch nicht.

Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass viele Träger der freien Jugendhilfe sowohl Sozialpädagogische Familienhilfe anbieten, als auch Erziehungsbeistandschaft. Es ist zudem nicht unüblich, dass diese Leistungen in einem Dienst verortet sind, welcher als „Ambulante Hilfen zur Erziehung“ oder „Ambulante Erziehungshilfen“ bezeichnet wird.

Daher ist in der Regel im ambulanten Bereich der Hilfen zur Erziehung ein bedarfsgemäßer Wechsel zwischen den Hilfearten der SPFH und der Erziehungsbeistandschaft, auch ohne FLEX-Ansatz, kein Problem. Auch die Übernahme des Helfers gelingt in der Regel reibungslos, wenn dies gewünscht ist. Die Bewilligung der Sozialpädagogischen Familienhilfe oder der Erziehungsbeistandschaft sollte dabei aber stets unter Bezugnahme auf den § 31 bzw. § 30 erfolgen und nicht unter dem § 27 Absatz 2.

Die sogenannte Flexible ambulante erzieherische Hilfe (FLEX) wird m. E. oft genug fragwürdig gestaltet, da sie vielerorts anders Anwendung findet als in ihrem Ursprung gedacht. Diesbezüglich stellt das Vorhalten beider Leistungen, der SPFH und der Erziehungsbeistandschaft, meiner Ansicht nach noch keine ausreichende Grundlage dar, um FLEX anzubieten. Im nächsten Punkt möchte ich daher zum besseren Verständnis die Entstehung der Flexiblen ambulanten Erzieherischen Hilfen in knapper Form beleuchten und ihre Umsetzung in der Praxis kritisch betrachten.

Kritik an der Umsetzung der Flexibilisierung in der ambulanten Erziehungshilfe

Vom Grundgedanken her wurde der FLEX-Ansatz konzipiert, um Beziehungsabbrüche zwischen dem Helfer und dem Leistungsempfänger zu vermeiden. Er stellte zudem eine Reaktion auf die Kritik an der sogenannten ‚Versäulung der Hilfen‘ dar. Das wiederum bezog sich darauf, dass sich Anbieter der freien Jugendhilfe in ihrer Leistungserbringung auf einzelne Hilfen spezialisiert hatten, welche (als offener Katalog) im § 27 SGB VIII benannt sind. Die Kritiker der Versäulung sahen hierin die Ursache von schädlichen Beziehungsabbrüchen im Hilfeprozess.

Bei einem Wechsel der Hilfeart sollte daher durch die Flexibilisierung der Kontakt zum Helfer, unabhängig vom Hilfesetting, bestehen bleiben. So z. B. auch bei einem Wechsel von einer ambulanten zu einer stationären Hilfe. Was jedoch erfordert, dass der Leistungsanbieter dieses breite Spektrum an ambulanten und stationären Hilfeformen auch tatsächlich anbieten kann und zudem bereit ist, sein Personal sehr flexibel einzusetzen. Dies war und ist m. E. damals wie heute nicht die gängige Praxis – ob nun wünschenswert oder nicht.

In der Realität führte die Flexibilisierung dazu, dass Anbieter ambulanter Erziehungshilfe mancherorts nicht mehr zwischen den Hilfeformen (wie z. B. der Sozialpädagogischen Familienhilfe und der Erziehungsbeistandschaft) differenzieren und stattdessen ihre Aufträge, seitens der öffentlichen Jugendhilfe, nach § 27 Absatz 2 erhalten.

Die Leistungserbringung wird davon in der Regel nicht zwingend beeinflusst, aber das Selbstverständnis der Helfer, über ihre eigene Rolle gegenüber dem Leistungsempfänger, wird dadurch diffuser. Genau das ist aber in dem Moment relevant, wenn die Bedarfs- bzw. Auftragslage nicht eindeutig geklärt werden kann und Themen in sich vereinigt, welche sowohl das Arbeiten mit den Eltern, als auch mit einem einzelnen Jugendlichen erfordern.

Hier werden dann mitunter konkurrierende Aufträge an den Helfer delegiert. So z. B. die Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern und die Unterstützung von Autonomie in Bezug auf

Verselbständigung des jungen Menschen. Wenn diese Aufträge dann auch noch vor einem Szenario familiärer Generationenkonflikte auf der Eltern-Kind-Ebene bearbeitet werden sollen, ist eine sinnvolle Unterstützung der Familie oder des Jugendlichen m. E. nicht mehr zu leisten.

Die Praxis zeigt nach meinen Beobachtungen, dass ein Helfer, der sich seiner eigenen Rolle nicht mehr bewusst ist, leicht den Überblick darüber verlieren kann, wie fachliches Handeln und die sinnvolle Umsetzung von Aufträgen gestaltet und ggf. voneinander abgegrenzt werden kann. Daher spreche ich mich für klare Definition von Rechtsnormen, den daraus abzuleitenden Aufgaben und den sich hieraus ergebenden professionellen Rollen und Aufträgen aus.

Das Verhältnis zwischen SPFH und Alltagspraktischer Begleitung (§ 30d)

Es ist nicht unüblich, dass SPFH mit Angeboten der Familienpflege oder mit dem Haushalts-Organisations-Training (HOT) kombiniert wird. Was jedoch in der Begründung zum Gesetzesentwurf der SGB VIII Reform als Ansatz für die Alltagspraktischen Begleitungen unter § 30d genannt wird, geht ganz deutlich in eine andere Richtung.

In der Begründung wird unterstellt, dass SPFH anstelle von alltagspraktischer Begleitung (beispielsweise Familienpflege) installiert wird, ohne, dass es hierfür eine pädagogische begründete Indikation gibt. Das ist eine Unterstellung gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe und den freien Trägern. Es macht zudem deutlich, dass zugunsten der Alltagspraktischen Begleitungen der Bedarf an Sozialpädagogischer Familienhilfe in Frage gestellt wird.

Der Wortlaut der Begründung lässt vermuten, dass hier Teile aus den Aufgabenbereichen der Sozialpädagogischen Familienhilfe abgesplittert werden sollen, um Sie in den kostengünstigeren Sektor der Alltagspraktischen Begleitung zu verlagern.

Wenn dem so ist zeigt das, dass die Autoren der Begründung zur SGB VIII Reform das Wesen der Sozialpädagogischen Familienhilfe im Kern nicht verstanden haben. Es ist nämlich kein Versehen, wenn SPFH-Fachkräfte neben ihren (sozial)-pädagogischen Aufgaben, in einem vertretbaren Verhältnis, auch Ziele mit der Familie bearbeiten, welche sich zum Teil als alltagspraktische Bereiche interpretieren lassen.

Die SPFH arbeitet per Definition alltagsnah und lebensweltbezogen. Das an sich schafft bereits eine gewisse Nähe zu alltagspraktischen Themen. Es ist aber darüber hinaus durchaus sinnvoll, dass die SPFH-Fachkraft Aufgaben übernimmt, welche in diesen Bereich fallen, solange die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Das begründet sich u. a. daraus, dass über alltagspraktische Themen ein tragfähiger und belastbarer Zugang zu pädagogischen Aspekten der Hilfe gestaltet werden kann. Das wiederum kann u. U. für das Gelingen der Hilfe von essentieller Bedeutung sein.

Klienten, welche der Hilfe gegenüber kritisch eingestellt sind, können über eine gelingende Unterstützung in alltagspraktischen Bereichen zu einer Mitarbeit hinsichtlich der Bearbeitung von schwierigen pädagogischen Themen motiviert werden. In diesem Sinne funktioniert die Bearbeitung von alltagspraktischen Themen als Türöffner, weil die Klienten die SPFH-Fachkraft als hilfreich erlebt haben. Dieses „Hilfreich sein“ lässt sich dann auch auf pädagogische Themen übertragen.

Eine Verteilung der Aufgaben nach alltagspraktischen und pädagogischen Aspekten auf zwei Helfer wäre in vielen Fällen zudem kontraindiziert, da sich die Eltern auf zwei Helfersysteme und verschieden Ansprechpartner einlassen müssten. Dies würde den Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung unnötig erschweren. Wenn dann noch die Abgrenzung zwischen den Aufgabenbereichen der Helfer nicht gelingt, können sich die Effekte in den Hilfen sogar gegenläufig auswirken und die Wirksamkeit

der Hilfe beeinträchtigen. Die Gefahr einer solchen nachteiligen Entwicklung ist meiner Ansicht nach relativ hoch, da die verschiedenen Lebensbereiche immer ineinander verwoben sind. Eine Entflechtung und saubere Trennung von alltagspraktischen und pädagogischen Bereichen ist mitunter gar nicht möglich.

Wenn also der Versuch unternommen würde, konsequent die alltagspraktischen Themen von der Arbeit der Sozialpädagogischen Familienhilfe zu entkoppeln, würde dies m. E. den Ansatz und die Wirksamkeit der SPFH erheblich schwächen.

Diese von mir wahrgenommene Tendenz liest sich in der Begründung zur SGB VIII Reform umso bedenklicher, da sie unmittelbar mit der Gruppe der alleinerziehenden Eltern, welche sich im (Transfer)-Leistungsbezug befinden, in Verbindung gebracht wird.

Gerade in den Einelternfamilien zeigt sich aber häufig eine sehr hohe Bedarfslage, welche oft ein breites Spektrum an Lebensbereichen betrifft. Zudem sind gerade die Kinder in diesen Familien überdurchschnittlich stark von Benachteiligungen betroffen und in ihren Teilhabechancen beeinträchtigt.

Es sollte daher mit Bedacht entschieden werden, wann und in welchem Kontext neben einer Sozialpädagogischen Familienhilfe zusätzlich eine Alltagspraktische Begleitung eingesetzt werden soll. Ein reines Abspalten von Aufgaben aus dem Bereich der SPFH wäre mit Sicherheit kontraindiziert und würde den Erfolg der Hilfe Schwächen – was wiederum nicht wirtschaftlich wäre.

Inklusion im Sinne eines kompensatorischen Ansatzes

Im Kontext der Inklusion könnte auch darüber diskutiert werden, wie der Gedanke der Inklusion auf Familiensysteme als Ganzes angewendet werden kann. Hier existieren bereits konzeptionelle Zugänge, welche m. E. eine Vorlage liefern, die ich aber an dieser Stelle nicht ausführlich erörtern kann. Ich werde daher diesen Gedanken nur skizzenhaft anreißen aber nicht vertiefen.

Bislang gilt die Regel, dass eine SPFH-Leistung nur dann den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, wenn die Familie bzw. die Erziehenden in der Lage sind die Bedingung der ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ zu erfüllen. Wenn dies nicht der Fall ist, gilt SPFH als nicht geeignet.

In der Vergangenheit wurde aber bereits an mehreren Stellen darüber diskutiert, ob SPFH nicht auch als kompensatorischer Ansatz geleistet werden kann, wenn die Eltern die Voraussetzungen für eine ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ nicht erbringen können – beispielsweise auf Grund einer kognitiven Beeinträchtigung.

Hier wäre es denkbar, dass die SPFH-Fachkräfte den Mangel an Erziehung, Sozialisation und Entwicklungsförderung in seiner Auswirkung am Kind „kompensieren“ oder, im Sinne von Inklusion, die Lebens- und Entwicklungssituation in der Familie von außen verändern – z. B. durch das Heranführen von (langfristigen) Unterstützungsmaßnahmen.

Voraussetzungen hierfür wären u. a. eine stabile Eltern-Kind-Bindung, die Akzeptanz der Eltern gegenüber dem kompensatorischen Ansatz und der Ausschluss einer Gefährdungssituation im Sinne einer Kindeswohlgefährdung.

Ich verweise hier zur Vertiefung auf meine Empfehlung zum fachlichen Handeln in der SPFH in welcher ich auch die entsprechenden Quellennachweise benenne.

Profilierung der Sozialpädagogischen Familienhilfe durch fachlich fundiertes Handeln

Um das Profil der Sozialpädagogischen Familienhilfe innerhalb der Sozialen Arbeit zu schärfen sollte eine geschlossene Darstellung erarbeitet werden, welche die SPFH konzeptionell und als multimethodischen Ansatz in ihrer Gesamtheit noch differenzierter beschreibt als dies bislang der Fall ist.

Hier liegen auch Chancen über Zugänge der Sozialpädagogischen Familienhilfe nachzudenken und das breite Spektrum der Auftragslagen in der SPFH sinnvoll zu gliedern. Im Handbuch der Sozialpädagogischen Familienhilfe wurde ja bereits Ende der 1990-Jahre über eine derartige Differenzierung nachgedacht, die m. E. einen guten Ansatzpunkt für eine fachliche Ausgestaltung darstellt. Um dies zu verdeutlichen habe ich eine Empfehlung zum fachlichen Handeln in der Sozialpädagogischen Familienhilfe verfasst, in welcher ich diese Zusammenhänge ausführlicher beleuchte.

Eine derart gestärkte fachliche und fundierte Kontur kann verhindern, dass die Sozialpädagogische Familienhilfe der Beliebigkeit ausgesetzt und als eine „Null-Acht-Fünfzehn-Lösung“ ohne klares Profil verramscht wird. Wie es z. B. in Form eines bereits benannten diffusen flexiblen ambulanten erzieherischen Ansatzes oder auch einer ebenso kontrastlosen Sozialpädagogischen Begleitung der Fall wäre.

Plädoyer für einen Fachverband der Sozialpädagogischen Familienhilfe

Ich möchte dafür werben, dass die in der Sozialpädagogischen Familienhilfe tätigen einen eigenen Fachverband gründen. Nicht in Konkurrenz zu den bestehenden Fachverbänden im Bereich der erzieherischen Hilfe, sondern als eine Ergänzung zu diesen und in enger Zusammenarbeit.

Um dies zu verdeutlichen habe ich ein Positionspapier zu möglichen Zielen und Aufgaben eines Fachverbandes für Sozialpädagogische Familienhilfe entwickelt.

Schlusswort

Zum Abschluss möchte ich betonen, dass ich mir meiner Position als „Bewahrer“ bewusst bin. Dennoch bin ich davon überzeugt, dass die von mir geäußerten Überlegungen ein Gewicht und eine Berechtigung haben.

Meine Hoffnung ist daher, dass auch andere in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Sozialpädagogischen Familienhilfe tätige Fachkräfte meine Haltung teilen und sich in ähnlicher Weise positionieren.

Dem Einzelnen wird in unserer Gesellschaft immer noch oft genug der Eindruck vermittelt, dass er die großen Zusammenhänge nicht verstehen kann, dass er nichts bewirken kann und mit seiner Haltung nicht von Bedeutung ist.

Das sollten wir nicht akzeptieren – weder für uns, noch für andere.

Müllheim, 3. August 2016